Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 40 (1915)

Artikel: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluss der Untertanengebiete
Autor: Hefti, J.
Kapitel: 11: Die Kirche
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584373

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweitens in Ansechung der Berechnung des Brot Preisses glaubte man diensam die wochentl. Kornpreissen von Zürich und Lindau zuberechnen und

Drittens im Fahl eine wohlweise Brotschazungs-Commission erforderlich fände, die Müller und Becken von dem alfähligen Korn Einkauf vorzuberufen, und um den Ankauf zubefragen, jeder von Selben auf erstes Vorfordern erscheinen und den Marckt angeben solle.“[6])

Nachdem man im Dezember 1796 den Müllern wieder verboten, irgendwo anders Korn zu kaufen, als bei der Landes-Kornkommission, beschloss man, aus den Landesschätzen noch ungefähr 20 000 fl. zu entnehmen, damit man den obrigkeitlichen Kornhandel besser führen könne. Der Kornhandel wurde vom gemeinen Stand aus besorgt; als aber wegen gefallenem Preis im August 1797 mit viel Verlust verkauft wurde, sollten die Seckel jeder Konfession diesen Verlust „nach proportion“ auf sich nehmen. Da die Zeiten immer drückender wurden, beschloss der evangelische Rat im Februar 1798, das „aussert“ dem Schatz liegende evangelische Schatzgeld, 13 000 fl. vollständig zum Ankauf von Korn zu verwenden.

XI. Die Kirche.

Die Religionsstreitigkeiten früherer Zeiten zwischen evangelischer und katholischer Konfession klangen auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach. Doch kann in diesem Zeitraum ein bedeutender Fortschritt konstatiert werden, der sich im Eingehen auf die Wünsche der andern Konfession und in gegenseitiger „freundlandtlicher Gefälligkeit“ äusserte. Christoph Trümpi lässt sich in seiner 1774 herausgegebenen „Neuern Glarner-Chronik“ in diesem Sinn vernehmen, indem er sich darin über seine Mitlandleute folgendermassen ausspricht: „Man kann gegenwärtig mit Grund rühmen, dass beyde Religions-Partheyen des Lands in guter Harmonie und landlicher Brüderschaft lebind

[6]) Gemeines Ratsprotokell 1796—1798. Rat vom 4./15. November 1796.

und erkennind, dass ihre vertragliche Wohlverständniss ein wichtiger Punkt zum gemeinen Besten seye. Denn wie viel Zerrüttungen und Gefahren ehedem, und Geschrey und Verbitterungen selbst noch in unsern Tagen aus Eifer und Misstrauen beider Religionspartheyen entstanden, soll allen im Andenken seyn, und zur Lehre dienen. Man wird sich vor den unruhigen Zänklern wohl hüten, die unter dem Deckmantel eines Eifers für Religion gerne Zwistigkeiten stiften, darmit sich bey ihrer Parthey hoch ans Brett setzen oder andere böse Passionen befriedigen wollen. . . . . Wir leben in Zeiten, da der unruhige und böse Geist des unvernünftigen Religions-Eifers mehr entlarvet und durchgehender mehr verabscheuet wird als ehedem."[1])

Ein Nachtrag des Religionsvertrages von 1683, der bis 1798 Geltung hatte, brachte für die reformierten Glarner manches Unangenehme mit sich. In diesem Nachtrag waren sie nämlich verpflichtet worden, verschiedene katholische Festtage mitzufeiern: den Zwölfaposteltag, 4 Marientage, die Tage St. Johannes des Täufers, St. Maria Magdalenas, St. Fridolins, St. Hilarius und Allerheiligen. Christoph Trümpi bemerkt dazu: „Die Feyer aber bestehet nur darinn, dass an solchen Tagen z. Ex. der Apostlen, Gottesdienst mit Predigt und Gesang gehalten wird. Selbst die Catholische Kirch fangt an, den Müssiggang ihrer vielen Feyer-Tagen abzuschaffen, deren Gottesdienst sie behält."[2]) In verschiedenen Gemeinden wurde wegen kleiner Beteiligung die Predigt an solchen Feiertagen in den protestantischen Kirchen stillschweigend unterlassen. Die Regierung, wahrscheinlich durch katholische Mitlandleute dazu aufgestachelt, forderte deshalb 1779 und 1780, dass die Geistlichkeit sich nach den Verträgen richte, die Feiertage verkünde und die Predigten abhalte. Die Pfarrherren von Glarus, Ennenda und Schwanden hatten ihre Pflicht getan, aber diejenigen anderer Gemeinden mussten zugeben, das Predigen bisweilen unterlassen zu haben, besonders wenn ein Feiertag in die Zeit der Heuernte gefallen sei, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann nicht einmal genügend Leute zum Gesang zusammengebracht hätten. „Man glaube auch, unsere katho-

[1]) Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 123/24/25.
[2]) Christ. Trümpi, Neuere Glarnerchronik, 1774. Seite 121.

lischen Mitlandleute können sich deswegen nit beklagen, da vom Pabst selbst viele Feyrtag aufgehebt; die Kirchgenossen von Näfels hätten nun 2 Jahr am Sonntag, welches die von Gott gebotene Feyrtag, gearbeitet,[3]) so sehen sie keine Ursach, warum evangelische Glaubensgenossen ob Feyrtagen, die von Päbsten zur Ehre der Menschen eingeführt worden so eifrig halten sollten." Die Gottesdienste an solchen Feiertagen verschwanden denn auch im Lauf der Jahre trotz obrigkeitlicher Reklamationen mehr und mehr.

Ein alle Glarner näher berührender Festtag, der Erinnerungstag an die ruhmvolle Schlacht bei Näfels, wurde offiziell von den Katholiken auf geschichtlichem Grund und Boden gefeiert. Aber auch viele Reformierte schlossen sich dem Zug nach Näfels an und zogen die dortige Feier derjenigen in ihren Kirchen vor. Es mochte zwar hie und da vorkommen, dass ein allzueifriger katholischer Prediger protestantische Gefühle durch intolerante Worte verletzte. Oefters jedoch sahen sich die Katholiken veranlasst, über das ungebührliche Betragen einiger Reformierten klagen zu müssen. Landammann Hauser bat 1772 die Evangelischen, in ihren Kirchen ein Mandat verlesen zu lassen, nach welchem die Ihrigen aufgefordert wurden, an der Fahrt gute Ordnung zu halten. Auch 1773 ersuchten die Katholiken die Evangelischen, das gewohnte Mandat zu verkündigen: Wer die Fahrt besucht, soll sich still und sittsam aufführen, so lange die Prozession dauert, nicht in die Kirche eindringen und sich in derselben anständig verhalten. Anlässlich der Näfelser Fahrt finden sich aber aus jener Zeit auch Beispiele von Toleranz auf Seiten beider Konfessionen: Wie es in den teuren Jahren um 1770 gehalten worden war, erbaten sich die Katholiken auch 1780 wieder einen Beitrag zur Bestreitung ihrer Fahrtsmahlzeit von ihren evangelischen Mitlandleuten, „nicht aus Schuldigkeit, sondern aus einer freundtlandtlichen Gefälligkeit", was jederzeit von der evangelischen Stimmenmehrheit abhangen würde, die Reformierten gingen willfährig auf dieses Bittgesuch ein. — Ein Beispiel von Weitherzigkeit bietet uns die Fahrtspredigt des Näfelser Kapuziners S. Rupert Kümmi von Wollerau aus dem Jahr

[3]) Am Kirchenbau.

1788, in welcher derselbe unter anderm sich also vernehmen lässt: „Allen ächten Schweizern möchte ich zurufen: Mässigung und Eintracht, diese sind die Schutzwehren euerer Freiheit; Genügsamkeit der Schild gegen Verderbnis. Aus Liebe zu Euerer Freiheit entsagt dem Luxus, den verderblichen Vergnügungen, die den Menschen entkräften, ihn käuflich machen und der Eifersucht, welche die Brüder entzweit. Vor Allem aus unterhaltet die Mässigung und Eintracht, die der selige Bruder Niklaus von Flue und der Patriot Zwingli einst so rührend und kräftig gepredigt haben.“[4])

Im Kanton Glarus hatten sich 3 katholische Pfarreien erhalten: Glarus, Näfels und Linthal, deren Priester unter dem Bischof von Konstanz standen. Die kath. Landvogtei Gaster, in der Glarus und Schwyz gemeinsam die landeshoheitlichen Rechte ausübten, stand unter dem Bischof von Chur.

Die in romanischem Stil erbaute Pfarrkirche in Glarus diente beiden Konfessionen für ihre Gottesdienste; sie besass bis anfangs des 19. Jahrhunderts die gleiche Kanzel, von welcher Zwingli einst gepredigt hatte. Im Juli 1781 wurde in Näfels ein im Barockstil neuerbautes, geräumiges katholisches Gotteshaus eingeweiht.[5]) Bis zu diesem Jahre hatten die nach der Reforma-

[4]) Schuler Melchior, Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836. S. 367.

[5]) Beim Bau der Näfelser Kirche gab es 1778 und 1779 Differenzen zwischen den Bürgern von Näfels und Oberurnen. Letztere sollten an den Bau der Kirche einen Beitrag leisten, sie behaupteten aber, „sie wärend als armen Leuth nit Vermögend zu zahlen.“ Der kath. Rat ermahnte sie, „sich eines besseren zu bedenken und denen gemeinsam gemachten gesatzen zu underwerfen und dem Bischoflichen Dekret ein genüge zuleisten, als welches klar lauthe, dass die renitenten zur schuldigkeit sollen angehalten werden, deswegen sie sich von ferneren Kösten, straf und ohngnad hüten sollen.“ Die Ungehorsamen sollten ohne Unterschied der Person eine Busse von 15 sh. erlegen, „welches gält danne zum Nutzen des Kirchenbaues solle verwendet und durch den Cath. Herrn Seckelm. ihnen bey denen Landtlichen genüssen eingezogen und einbehalten werden, das bis anhin versumet und erlassene solle nachen gearbeitet oder aber mit besagter buss bezahlt und getilget werden, welch aber sowohl wegen avertiren zu arbeit und wan die buss würklich verhütet seye, solle nach der Näfelser Tagwerk Ordnung observirt und gehalten werden und wer an Sonn- und Feyertägen nicht arbeiten will, es an denen Werktägen ersetzen möge.“ Den Männern von Oberurnen blieb es dabei überlassen, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden oder sich unter

tion erstellte Pfarrkirche und die 1679 eingeweihte Kirche des Kapuzinerklosters genügen müssen. Eine Filiale der Kirche von Näfels war die Kapelle von Oberurnen, deren Kaplan über ein recht spärliches Einkommen verfügte. Ebenso führte das Kirchlein von Linthal ein kümmerliches Dasein. Trotz des kleinen Raumes bot es genügend Platz für die katholischen Bewohner des Ortes. Seit 1708 besass auch Netstal eine katholische Kapelle.

In Näfels befand sich ein Kapuzinerkloster. 1677 hatten es die Mönche bezogen und ums Jahr 1770 beherbergte es etwa 15 Kapuziner, nämlich 11 Patres, 2 Kleriker und 2 Laienbrüder. Diese lebten still und ruhig ihrem seelsorgerlichen und klösterlichen Beruf und erhielten auch von den Reformierten, bei denen sie nicht unbeliebt waren, manches Almosen. — In den Schutz des Frauenklosters in Weesen[6]) teilten sich katholisch Glarus und Schwyz.

Die geistlichen Angelegenheiten und die Ehesachen der Katholiken wurden vom Bischof von Konstanz oder vom Nuntius

---

diejenigen von Näfels zu verteilen, doch mit der Verpflichtung, sich der Näfelser Ober-Inspektion in allem zu fügen. Drei Oberurner waren in dieser Angelegenheit sogar zum Bischof von Konstanz gereist mit der Absicht, sich dort zu beklagen. Ihnen sowie allen andern Einwohnern wurde befohlen, „dass sie mit Leib und gut sollen bei hauss und nicht aussert Lands gehen, bis sie sich hierüber werden verantwortet haben und zwar bey Erwartender schwerer straf und ungnad." Nun verlangte die Gemeinde Oberurnen Abtrennung von der Mutterkirche in Näfels, „aus ursach einerseits weylen sie aussert Standts und es nicht vermögen haben an beyden orthen in Nefels und in Oberurnen zu bauen, anderseits aber und hauptsächlich verlangen sie die sönderung weylen sie allzu weit von der Mutterkirchen entfernet und dritens weylen sie gar ausserordentlich von eint und anderten von Näfels auf eine Lichtfertige wiss geblaget werden, wie es grad heute ihnen widerfahren, so dass man ihnen allerhand schimpf und spotwort nachgerufen habe." Der Tagwenvogt von Oberurnen sowie die drei, welche nach Konstanz gereist, wurden mit 10 und 8 Kronen Busse belegt mit der Androhung von „harter Straf und Ungnad" nicht mehr nach Konstanz zu gehen. Einige Monate später mussten die Häupter von Oberurnen jedoch aufs Neue wegen renitenter Haltung mit Bussen von 2 bis 12 Kronen bestraft werden.

[6]) Als der Bischof von Chur 1775 zum Bau eines neuen Klostergebäudes in Weesen die Mitwirkung der Glarner forderte, weigerten sich die Reformierten, aus der gemeinen Landeskasse diesen Bau zu unterstützen, das sei Sache von katholisch Glarus und Schwyz.

in Luzern entschieden. Weniger wichtige Vorkommnisse, z. B. Bestimmungen über die Sonntagsheiligung, ordnete der katholische Rat und die katholische Landsgemeinde. So liess der Rat im März 1777 in der Pfarrkirche zu Näfels ein Mandat publizieren, laut welchem „das fercken und bündel umentragen an sontägen und den grössten feyertägen total bey straf und ohn gnad soll verbotten werden, an minderen feyrtägen aber nach Mittag werd man es nit so genau nemen . . .“ An den vielen Heiligentagen der katholischen Kirche durfte demnach die Arbeit nachmittags aufgenommen werden. Dagegen hatte sich der kath. Rat häufig damit zu befassen, der Entheiligung der Sonntage und höhern Festtage zu steuern[7]) und einzelne Bürger, die den Gottesdiensten und Messen nicht beiwohnten, zu bestrafen.[8]) 1785 musste in einem Mandat verkündet werden, dass das „Ferggen von Baumwollgarn an Sonn- und Feiertagen verboten sei und

[7]) In Näfels publizierte der Rat im Juli 1791 ein Mandat, dass das Kegelspiel während den heiligen Christenlehren verboten sei.

1789 „Da die klagende Anzeige beschechen, das frömde Kathol. Maurer an denen heil. Feyertägen in der Gemeind Netstal Arbeiten, haben MngndH. erkent: selbige (im Fall Sie von Ihro Hochwürden H. Probst Feldmann kein Erlaubnuss gehabt hatten) vor ersten Rath citieren zu lassen.“

[8]) Juni 1789. „Der Bartolome Schweiter welcher der Erkantnuss in betreff des Kirchengehens nicht statt gethan, deswegen verklagt, und darüber citiert, aber nicht erschienen, wohl aber durch H. Richter Joseph Aebli sich entschuldigen lassen, und zur Gnad empfohlen, haben MngndHen. dem Läuffer aufgetragen, dem Bartolome Schweiter sowohl, als dem Geörg Antoni Galti anzuzeigen, dass dise bejde Laut heutig ernstl. Befehl MngndH. und Oberen der unterm 24. Aprill des lauffenden Jahrs ausgefallten Erkanntnus genau befolgen sollen, widrigenfalls der Läuffer von neuem den Befehl habe Sie bejde in die Kirchen zuführen und vor ersthaltend Kathol. Rath zu citieren, allwo Sie dann von MngndH. die strengste Straff zu erwarten haben würden.“

März 1790. Zwei Bürger von Niederurnen wurden vor den Rat zitiert, weil sie an hl. Maria Lichtmesstag ohne eine Messe angehört zu haben, im Holz arbeiteten. Der eine leistete der Zitation Folge und „haben MngndH. über solch sträffliches Vergehen und gegebener Aergernuss befunden und erkent, dass dem Aslet den Degen durch den Läuffer abgenohmen, von S. T. Herrn Amts-Landammann demselben ein ernstl. Zuspruch gemacht, welchen er kniend anhören, auch solle Er circa ein Halb Jahrlang an Sonn- und Fejertagen gefliessen gen Neffels in Amt und Predigen und zu Oberurnen in die Christenlehren gehen, und darmit gebüsst sein.“ Ueber seinen Bruder wurde dieselbe Strafe verhängt.

dass es nur an den niedern Feiertagen, aber auch nicht anders, als einzig und allein in jener Zwischen Zeit gestattet seye, während welcher kein öfentl. Gottesdienst gehalten wirt." — Mit viel Lärm wurde stets die Fastnacht gefeiert; der Aschermittwoch hatte sich namentlich in Näfels mit der Zeit zum eigentlichen Tummeltag ausgebildet, so dass sich sogar die Landsgemeinde damit beschäftigen musste: Am 7. Mai 1780 „wurde wohlmeinend vorgetragen, dass zu Näfels zum Missbrauch worden an dem Aschen Mitwochen die Fasstnacht zu vergraben, wordurch der erste Tag der Heil. Fastenzeit entunehret und das junge Volck zu unnützem und schlechtem Freudengeschrey gezüglet werde, worüber MGdH. und die H. Landleuth reflectiert haben, weilen dieser Missbrauch in dem ganzen Land an keinem andern Orth als zu Näfels eingeschlichen, dass also der Gemeind Näfels überlassen sein solle eine selbst gutfindende Ordnung hierüber einzuführen."[9])

Ausser der schon genannten paritätischen Kirche in Glarus befanden sich seit längerer Zeit evangelische Kirchen in den Gemeinden Betschwanden, Bilten, Elm, Linthal, Luchsingen, Matt, Mitlödi, Mollis,[10]) Mühlehorn, Netstal, Niederurnen, Obstalden und Schwanden. — Schon lange hatte sich auch die Gemeinde Ennenda eine eigene Kirche gewünscht. Hauptgründe waren die Entfernung von der Mutterkirche Glarus und das starke Anwachsen der Gemeinde. Im Jahr 1773 entschlossen sich deshalb die Bewohner von Ennenda, „einen Theil des ihnen durch kluge auswärtige Handlung und gute Haushaltung von der Vorsehung bescherten Segens dem Herrn zu huldigen, zur Ehre Gottes und der Religion und zur eigenen mehrern Erbauung, um den Religionsausübungen mit mehr Musse und Bequemlichkeit abwarten zu können, eine eigene Kirche nahe an ihren Häusern zu erbauen, sich von ihrer Mutterkirche Glarus, der sie bisher einverleibt gewesen, zu trennen und eine eigene Pfarrei oder Seel-

[9]) Kathol. Landsgemeindeprotokoll 1764—1798. Kathol. Landsgemeinde vom 7. Mai 1780. Art. 9.

[10]) Zum zweiten Male im 18. Jahrhundert baute sich Mollis 1761 eine schöne Kirche aus dem Gemeindevermögen und Beiträgen von Privaten; durch Vermächtnisse waren die Molliser in Stand gesetzt, 1768 eine Diakonie zu stiften, mit welcher die Lehrerstelle einer obern Schule verbunden wurde.

sorge zu stiften."[11]) Infolge der grossen Privatvermögen, die sich in Ennenda durch gute Handelsgeschäfte ansammelten, war es möglich, innert einer Woche an freiwilligen Gaben ungefähr 12 000 fl. zusammenzubringen. Die Beisteuer von Glarnerischen evangelischen Gemeinden und Privaten betrug weitere 4606 fl. Da jedoch der Kirchenbau viel Geld erforderte und zugleich die Erstellung eines Pfarrhauses damit verbunden werden sollte, wurden die evangelischen Stände in einem Schreiben um Unterstützung gebeten. Zwei Männer aus der Gemeinde reisten von Ort zu Ort, um Liebessteuern zu sammeln. Sie waren so glücklich, dem Fonds 2003 fl. beilegen zu können. Da zudem die Gemeinde Ennenda ziemlich volkreich war, „und allemahl in Landessteuern ein gut Theill beitragen thut, auch dem Land weder mit ihren Armen noch in andern Sachen so wenig als immer ein Tagwen beschwärlich ist, so sollen demselben an ihre neuzuerbauenden Kirchen aus dem Evang. Landsseckel als eine Steur 100 schreibe ein hundert neuwe Dublonen (= 1050 fl.) verordnet seyn." Damit waren nun reichlich Mittel vorhanden, den Bau auszuführen. Sowohl Kirche als Pfarrhaus fielen zu allseitiger Befriedigung aus, und zu erwähnen ist, dass über alles hinaus noch ein Ueberschuss von 4112 fl. blieb, der als Grundlage für einen Pfarrfonds bestimmt wurde. Am 30. November 1774 fand die Einweihung der Kirche unter ansehnlicher Beteiligung der obersten Ratsmitglieder statt.

1779 wünschte die Gemeinde Linthal einen Augenschein ihrer Kirche, die oft der äussersten Wassergefahr ausgesetzt sei. Bei diesem Augenschein sollte es sich zeigen, ob es nicht ratsamer wäre, die Kirche an einem neuen, sichern Ort aufzubauen. Die Räte der Gemeinden Dorf und Matt versprachen für ihren Kirchenbau bereits 1200 fl. an Steuern, auch waren sie willens, 6 Jahre lang zu dessen Gunsten auf ihre Pensionen und Friedensgelder zu verzichten. Schon war ein Platz in Aussicht genommen, doch die Ennetlinther, die dadurch um ihre Kirche kamen, erklärten sich nicht einverstanden. Durch eine Kommission sollte eine freundliche Vergleichung eingeleitet werden. — Da die Auswahl des Platzes die Hauptschwierigkeit bildete, übertrugen die Linthaler

[11]) Heer Gottfr., Die Kirchen des Landes Glarus. Glarus 1890. S. 52 53.

den Entscheid der hohen Obrigkeit und baten sie, ihnen einen Bauplatz anzuweisen. Diese zeigte ihrerseits keine grosse Lust, die Wahl zu treffen, sie ermahnte vielmehr die Kirchgenossen, ohne Entzweiung selbst einen Platz auszuwählen und die Kirche an einen sichern, allen Teilen bequemen Ort zu stellen. Da sich die Gemeindeglieder trotzdem nicht einigen konnten, wurde die Bauangelegenheit erst wieder ernstlich aufgegriffen, als der Turm der Kirche bei der Ueberschwemmung der Linth 1781 stark unterfressen wurde und die Not zur Beschleunigung des Baues zwang. Am 13. August 1781 erschienen die Kirchgenossen von Linthal vor dem evangelischen Rat, um in aller Geziemenheit vorzutragen, „wie dass ledsteren Sontag abends das grosse Wasser Ihr Kirch Thurm und Frithof fast gänzlichen rouiniert, und ein glocken verschwemmt habe; deswegen MgdH. und Obern gebetten, eine Ehren Commission zuverordnen den augenschein einzunehmen und einen angemessenen ohrt ausfündig zumachen, wo etwan eine neue Kirch gebauen werden solte. Haben MgdH. und Obern erkent, dass 4 von denen vordersten Hochgeacht und Hochgeehrten Herren geordnet sejn sollen den augenschein auf einen gelegenen Tag an obbemeltem ohrt einzunehmen, und ein gutachten auf Ratification abzufassen.“ Beim Augenschein zeigte sich die dringende Notwendigkeit, die Kirche an einem sichereren Ort aufzubauen. Den Kirchgenossen wurde befohlen, sich im Zeitraum von 14 Tagen wenigstens auf zwei Plätze zur engern Wahl zu einigen. Da der Turm der alten Kirche in gefährlichem Zustand und der Kirchhof nicht sicher eingewuhrt war, wurde ihnen aufgetragen, den Turm entweder sofort abzubrechen oder „sonsten sicher zu stellen“ und auch den Kirchhof einzuwuhren, „damit das alte Gottshaus um einmahlen noch besucht, und die gebeine der Todten nach Christln. gebrauch gesicheret sejen.“ — In Linthal hatten sich unterdessen drei Parteien gebildet, von denen jede einen andern Platz für den Kirchenbau wünschte, was unter den Gemeindegliedern immer wieder zu Rauf- und Schlaghändeln führte und die Ursache war, dass sich die Obrigkeit am 22. Oktober 1781 genötigt sah, „dises Geschäft in der gegenwärtig misbeliebigen Laage von der Hande zuweisen“, bis sich die verschiedenen Teile einigen würden.

Es war ein Glück, dass sich wenigstens die Katholiken ruhig verhielten und nicht auf den 1598 erhobenen rechtlichen Einsprachen, nach welchen im Gebiete der Gemeinde Linthal keine Kirche erbaut werden dürfe, beharrten. — Endlich am 26. November vereinbarte sich die Kirchgemeinde auf den vorgeschlagenen Platz in Thomas Stüssis Hoschet. Ende April 1782 wurde der Eckstein der Kirche gelegt. Alle männlichen Kirchgenossen von über 16 Jahren mussten beim Kirchenbau durch Frohndienste mithelfen. An diesem Gemeinwerk arbeiteten 301 Männer je 54 Tage. In der neuen Kirche konnte man den Taufstein und zwei Glocken des alten Gotteshauses verwenden, die dritte Glocke, welche beim Einsturz des Turmes von den Wellen weggeschwemmt worden war, kam nicht mehr ans Tageslicht. Im Dezember 1782 wurde die Kirche eingeweiht.

Da das wohlhabende Ennenda und früher andere Gemeinden so reichlich Unterstützung für ihre Kirchenbauten gefunden hatten, ist es begreiflich, dass auch dem bedrängten Linthal willige Liebessteuern für seine Kirche zuflossen. Die evangelische Landsgemeinde vom April 1782 gab die Erlaubnis, auf der Kanzlei Empfehlungsschreiben an die andern evangelischen Stände auszufertigen und eine Sammlung zu veranstalten, die dann über Erwarten gut ausfiel. Die Obrigkeit von Glarus spendete 100 neue Dublonen aus dem evangelischen Landesseckel, Zürich Stadt und Landschaft 300 Pfd., Bern den gleichen Betrag, Biel 2 Louis d'or, Basel und Mühlhausen je 8 Louis d'or, Neuenburg Stadt und Land über 850 fl. (hauptsächlich durch Sammlungen in den Kirchen Neuenburgs), Schaffhausen 40 fl., St. Gallen 50 fl., Appenzell 10 Louis d'or, Winterthur 6 Thaler und Chur 8 Baierthaler.

Sehr verschiedenartig sind die Besoldungen der Glarner Geistlichen der damaligen Zeit. Meistens bestritten die Gemeinden den Hauptbetrag derselben. Aus dem gemeinen Landesseckel erhielten nur die Pfarrherren von Glarus, Betschwanden, Linthal, Matt, Mollis, Niederurnen und Bilten grössere oder kleinere Beiträge. Ein weiterer Zuschuss wurde mancherorts den Pfarrherren aus dem Schulgut bezahlt und zwar nicht nur in denjenigen Gemeinden, wo die Geistlichen selbst Schule halten mussten (Mitlödi, Luchsingen, Mühlehorn, Niederurnen und Bilten),

sondern auch in Glarus (68 fl.) und Betschwanden (30 fl.), wo besondere Lehrer die Schule besorgten und von den Pfarrherren nur einige Mithilfe beim Unterricht erwartet wurde. In Linthal, Elm und Matt hingegen mussten die Pfarrherren ohne extra Vergütung Schule halten, d. h. dieser Dienst war in der Pfarrbesoldung inbegriffen. Ausser Haus und Garten kam den Pfarrherren in vielen Gemeinden ein Stück Wiesland für 1—2 Kühe Winterung, ein Obstgarten und an manchen Orten genügend Holz zu. In allen Gemeinden, mit Ausnahme von Mühlehorn, Netstal, Mollis und Niederurnen, besassen die Pfarrherren das „Tagemen-" oder Gemeinderecht.

Folgende Beispiele[12]) aus verschiedenen Gemeinden gewähren uns noch einen bessern Einblick in die damaligen Besoldungsverhältnisse:

„Glarus, Pfarrer.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.

An baarem Geld aus gemeinem Landsekel 116 fl. 10 Gutbazen. Aus dem Kirchengut evangel. Religion 265 fl. 10 Gutbazen. Aus dem Schulgut 68 fl. Sint 1786 Zusaz aus dem Gemeindgut, 100 fl. — Summa 550 fl.

Sodann:

Haus und Garten, und beym Haus ein schönes Stückli Wisen, mag an Heu und Emd wohl 4 Klafter, also nach jetzigem Schlag und Geld 24 fl. abwerfen, mit einem schönen Obswachs. Ferner, das Tagemen- oder Gemeind-Recht wie ein Tageman, das ist, das Recht, im Sommer eine Kuhe auf die Gemeind-Weiden zu treiben, und in circa 80 bis 100 Klafter Land, Erdapfel oder andere Frucht zu pflanzen. Holz keines.

Schulen 2 im Haupt-Flecken,

mit denen der Pfarrer aussert freywilligem Besuch nichts zu thun hat.

Kirchgenossen.
Glarus, Rieden, Ennetbühl, Sturmigen.
Anzahl der Seelen circa 3000.

---

[12]) Aus: Einkommen der Geistlichen Pfruenden von Joh. Hofmeister 1789. Seite 177—189.

Glarus, Diaconat. 1665 errichtet.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 220 fl. Aus dem Schulgut 80 fl. Sint weniger Zeit Verbesserung aus verschiedenen Quellen, 100 fl. Summa 400 fl.
Haus und Garten, und ein kleines Höschetli oder Wisli beym Haus, mit etwas Obswachs. Tagemer-Recht, Holz keines.

Luchsingen.
Erst seit 1753 zu einer eignen Gemeind geordnet, ehedem zu Schwanden gehörig.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 170 fl. Seit 1772 Zusaz 24 fl. Summa 194 fl.
Von der Schul, die der Pfarrer das ganze Jahr Vormittag halten muss 45 fl.
Haus und Garten, und seit 1785 ein kleines Höschetli oder Wisli beim Haus, giebt in circa 2½ Klfter Heu und Emd. Tagemer-Recht.
Holz genug ohne Kosten.
Kirchgenossen.
Luchsingen, im Adlenbach, und Leuggelbach einige Häuser.
Anzahl der Seelen 429.

Mollis, Pfarrer.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 250 fl. Zusaz seit einigen Jahren 50 fl.
Aus dem Landsekel bekommt er 21 fl. 10 Gutbazen.
Summa 321 fl. 10 Gutbazen.
Haus und Garten, und ein kleines Wisli beym Haus. Es wird diese Behausung für diessmalen Herrn Diacon überlassen, weil Herr Pfarrer seine eigne Familien-Behausung hat.
Schulen. I.
Am Ort, mit deren Herr Pfarrer nichts zu thun hat.

Kirchgenossen.
Mollis, Beglingen.
Anzahl der Seelen circa 2000.
Mollis, Diacon.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 200 fl.

Nettstal.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 200 fl.
Schulen I.
Am Ort, mit deren der dermalige Herr Pfarrer nichts zu thun hat.
Anzahl der Seelen circa 300.

Elmm.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 316 fl. Item Haus und Garten, aber schlecht.
Eine Wise beym Haus, ertragt 50 fl. Holz genug ohne Kösten.
Tagemer-Recht.
Schulen.
Eine im Dorf, die der Pfarrer in obiger Besoldung von Martini bis Ostern Vor- und Nachmittag halten muss.
Kirchgenossen.
Elmm, Hinterstein im Bach, Schwendi, Sulzbach.
Anzahl der Seelen 765.

Müllihorn.
Collator. Die Gemeind.
Einkönften.
Von der Gemeind 150 fl. Von der Schul, wann sie der Pfarrer selbst haltet, 40 fl.
Haus und Garten. Holz genug ohne Kösten.
Anzahl der Seelen 250.“

Verschiedene Bestimmungen, die Besoldung betreffend, sind uns ebenfalls in den 1789 und 1797 in Zürich erschienenen Büchern über das „Einkommen der Geistlichen Pfründen" überliefert worden. Sie sollen hier zur Illustration und Ergänzung der Glarnerischen Besoldungsverhältnisse beigefügt werden:

„In Ansehung der oben beschriebenen fixen Einkönften aller, ist folgendes zu observieren:

a) Dass dieselben von dem Collatore, bey jedesmaliger Erwählung eines neuen Pfarrers, Diacons, oder Schulmeisters (so auch die Geschäfte), oder auch wohl während der Zeit seines Diensts, entweders von neuem vestgestzt, oder aber vermehrt, oder vermindert werden, nach Belieben und Gutfinden des Collatoris.

b) Geschehen die Bezahlungen dessen, was die Gemeinde zahlt, von einem jeweiligen Kirchenvogt oder Kirchmeyer, an einigen Orten fronfastenlich, an den mehreren Orten aber in 2 Zahlungen, nemlich gemeiniglich im May und Wintermonat, an etwelchen Orten aber auf einmal.

c) Was aus dem Landsekel bezahlt wird, wird auf den alljährlichen Synodus bezahlt, wo noch zu bemerken, dass jeder Pfarrer und Diacon des Lands, an vorbemeldten Tagen, und aus vorbemeldter Quelle, auch 2 fl. erhält, nemlich die, die sonst nichts daraus empfangen.

d) Dass die vorbeschriebenen fixen Einkönften, auch beynahe alle Einkönften der hiesigen Geistlichen sind, denn die Accidentien sind an den meisten und würklichsten grösten Orten nicht beträchtlich, in den sogeheissnen Thalgemeinden ist der Butter das meiste und wichtigste, dessen im May bald ein jeder Pfarrer für seinen Hausbrauch genug, und folglich einige mehr als genug bekommen.

e) Die sogeheissnen Jura Stollae, sind hier zu Land kaum dem Namen nach bekannt.

f) Für eine Kuh Winterung wird gegenwärtig 40 bis 45 fl. gerechnet und bezahlt."[13])

---

[13]) Hofmeister Joh., Einkommen der Geistlichen Pfruenden, Zürich 1789. Seite 186.

Zu bemerken ist noch, dass es den Pfarrherren im Kanton Glarus verboten war, irgendwelche Handelschaft oder weltliche Geschäfte zu betreiben, und wurde der Diakon von Schwanden 1790 und 91 von der Synode verwarnt, „dass er sich mechanischer und anderer weltlicher Geschäfte enthalte".

Die Pfarrpfründen in den Werdenbergischen und Wartauischen Landvogteien waren dem Glarnerischen Synodus einverleibt und wurden vom gemeinen Rat zu Glarus vergeben; doch galten dort in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse andere Bestimmungen. Die Bezahlung bestand entweder gar nicht oder zum kleinsten Teil in barem Geld, mehr in landwirtschaftlichen Produkten. Die dortigen Pfarrherren waren überhaupt darauf angewiesen, wenn auch in kleinem Maßstab, Landwirtschaft und Viehzucht zu betreiben. — Die Erwerbung der vier Pfarrstellen in Wartau, Grabs, Sevelen und Buchs war mit ziemlich grossen Kosten verbunden, denn derjenige, welcher zum Pfarrer gewählt wurde, musste an jedes Mitglied des gemeinen Rates in Glarus und an jeden Amtsdiener ein bestimmtes Sesselgeld bezahlen, das zusammen ungefähr den Betrag eines Jahreseinkommens ausmachte. Doch waren bei diesen Pfarrpfründen die sogenannten „Jura Stolae" eingeführt und auch die Accidentien ziemlich gross.

Bei den Pfarrwahlen kamen die sog. „Gauzereien", die bei den politischen Wahlen eine so bedeutende Rolle spielten, ebenfalls vor, obgleich das Stimmwerben und Kaufen bei Pfarrwahlen schon 1766 wie bei den Landesämtern verboten worden war. Die evang. Landsgemeinde von 1787 beschloss wiederum: Bei Vergebung von geistlichen Pfründen soll sowohl das „Bätten Brötlen als auch das geben und nehmen nach den Wahlen, wie vor den Wahlen, bestehe es in Vergabung an Gemeindgüter oder Bezahlung Essens und Trinkens, oder was es immer seyn möchte, des gänzlichen und durchaus verbotten seyn; auf die ganz gleiche art und weis, wie solches zu Landsämtern auch verbotten ist."[14]) Die Bestechungen von Seiten einiger Pfarrer

[14]) Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 6.

Folgendes Beispiel von 1772 beweist die Notwendigkeit dieser Verfügung: Im genannten Jahr erkannte der evang. Rat: „Ueber die im letztern Jahrslauf,

brachten es mit sich, dass sich in den betreffenden Kirchgemeinden verschiedene Parteien bildeten, deren Feindschaft sich oft in Schlägereien und Raufereien Luft machte. 1794 brachen anlässlich des Rückrittes des Pfarrers Zollikofer in der Kirchgemeinde Matt ernste Streitigkeiten aus, die sich sogar bei versammelter Kirchgemeinde in Schlaghändel auslösten. Der evang. Rat fand es deshalb für nötig, bis auf weitere Dispositionen sämtlichen Kirchgenossen zu Matt und Engi, jungen und alten ohne Ausnahme bei Ehr und Eid den Landfrieden zu gebieten, damit niemand sich unterstehe, weder mit Worten noch Werken etwas Widriges gegen einander zu unternehmen. Damit alles Geschehene wieder „brüderlich vergessen und wahre vertraulichkeit Freundschaft und Eintracht eingeführt würde", so wurden die

---

verlaut nach höchst strafbare, vorgegangen seyn sollende Irregularitäten bei letzterer Pfarr Wahl zu Niederurnen, sind nunmehro die auf eydtliches Ansinnen eingenohmenen Informationen ablesend angehört und daraus vernohmen worden, welchergestalten vor Vergebung dieser Pfrund ein starkes Betreiben, und sehr ohnanständiges Herumlaufen beschechen, auch dass nach der Wahl unter dem Titel zu gratulieren, oder zu bättenbrötlen am gleichen Sonntag viele Kirchsgenossen von Niederurnen in Hr. Ratsherr Schlittlers Haus zusammen gekommen seyen und allda gegessen und getrunken, auch die Uerthen nicht bezalt haben, nicht anzeigende, u. auch nicht fragende, Wer solche bezallen werde, u. dass die Uerthen dermahlen noch ausstehen Thue, zudem ergiebet sich aus der von Chorrichter Joh. Heinrich Streiff unter dem Herbstmonat ohnaufgefordert Geständnis, dass Sie nach der Wahl sich erkundiget, wie es mit dem vorhinigen Pfarrer gehalten worden seye u. da es sich erscheint habe, dass derselbe auf einen pfarrgenössigen Landtmann 9 Bazen zu verzehren gegeben, so haben sie sich vor ihren neuerwählten Hr. Vetter Pfarrer u. Feldprediger Streiff hienach gerichtet, u. ohne eine allgemeine Abtheilung zu machen, ohngefährlich soviel zu verzehren gegeben. Bey solcher Beschaffenheit und nach Ablesung des diesfälligen anno 1766 gemachten Landesarticulus haben MgH. u. Oberen aus Mangel genugsamen Liechts befunden, hierin nichts fehlerhaftes vorgegangen sey u. also die Sach einstellen wollen."

Auch im Jahr 1781 wurden die Pfarrer von Niederurnen und Bilten angeklagt, dass sie ihren Wählern Essen und Trinken hätten zukommen lassen. Sie gestanden es ein und entschuldigten sich damit, dass ihre Vorgänger dasselbe getan und sie nicht gewusst hätten, dass es verboten sei. Die Synode nahm diese Entschuldigung an, erliess nun aber die Bestimmung, dass man in Zukunft auch nach den Wahlen den Wählern nichts zukommen lassen dürfe.

Obern der besagten Gemeinde aufgefordert, „eine friedfertige Gemeinde abzuhalten und in Gottes Nammen zu einer Pfarwahl um so ehnder zu schreiten, weilen die Probpredigten von unsern würdigen Herren Geistlichen, welche sich um die Pfrund melden, bereits angehört worden sind und hofentlich eine glückliche Wahl getroffen werden wird.“ — Noch mehr Umtriebe brachte die Pfarrwahl in Bilten im Jahr 1795 mit sich. Um Schlägereien vorzubeugen, beschloss der Rat im Januar: Ueber die neuerdings eingenommene, abgelesene Klage, herrührend von der Wiederbesetzung der vacant gewesenen Pfarrstelle in Bilten haben MgH. aus Landesväterlicher Vorsorge für nötig befunden und erkannt, per Mandat den dortigen Kirchgenossen und Einwohnern, jungen und alten bis auf fernere Verordnung den Landfrieden und zwar bei Ehr und Eid anzusagen, damit Unglück und Schlaghändel verhütet werden. — Um die erledigte Pfarrstelle bewarben sich die Pfarrer Steinmüller[15]) und Schmid. Steinmüller war beschuldigt, dem Tagwenvogt Elmer 15—20 Dublonen gegeben zu haben, damit dieser für seine Wahl tätig sei. Er sollte auch gesagt haben, wenn er Pfarrer in Bilten würde, so würden ihn 50 Dublonen nicht reuen. Schon am 26. Januar 1795 wurden eine Menge Biltner Bürger zur Verantwortung gezogen. Einer sollte gesagt haben (was er übrigens bestätigte), „der seye des Teufels,“ der dem Pfarrer Steinmüller nicht helfen würde, und ein anderer „es sey ihme 10 Dublonen Schaden, nur weil er sein Kind nicht zum Pfarrer Steinmüller in die Schul schicken könne.“ In der Ratssitzung vom 28. Juni 1795 hoffte man die unerquickliche Pfarrwahl endlich zum Abschluss zu bringen. Die Fehlbaren, die sich für Pfarrer Schmid verwendet hatten, wurden bestraft. Ein Jakob Zweifel, der gesagt haben sollte, „man muss ein Ding nicht so hoch nehmen, dan an der Landsgemeind, wenn man den Eyd schwöre, so seye der eint da der andere an einem andern ort, mithin zu sagen, wenn man heutigs Tags dem Eyd und denen Gesezen wolte ordentlich nachgehen, so käme man nicht durch die Welt“, wurde mit seiner Frau zu einer Busse von 40 Dublonen verurteilt, ferner musste Zweifel unter

[15]) Es handelt sich hier nicht um den bekannten Johann Rudolf Steinmüller, auch nicht um Jakob Steinmüller, von 1748—1782 in Matt.

dem Bild einen Zuspruch anhören und wurde für 3 Jahre von „Ehr und Gwehr“ gesetzt; die Frau erhielt einen Zuspruch neben dem Ofen stehend. Der Wirt Heussi, der als ein gefährlicher Mann angesehen wurde, da er des öftern im Interesse des Pfarrers Schmid von seinen Gästen keine Bezahlung angenommen hatte, wurde zu 20 Dublonen Busse verurteilt. Da die Untersuchung gezeigt hatte, dass „ein und andere gesezwidrige Sachen unterlaufen seyen,“ wurde die Wahl einstweilen aufgehoben. In Bilten gab es jedoch immer noch keinen Frieden, so dass der Rat, um endlich Ruhe zu bekommen, beschloss, keinen der beiden genannten Pfarrer in die neue Wahl zu nehmen. Am 3. Juli wurde endlich bestimmt, dass die neue Wahl am kommenden Sonntag in Anwesenheit von drei vom Rat abgeordneten Herren vorgenommen werden solle.

Auch die Linthaler beschäftigte eine unangenehme Pfarrangelegenheit. Ueber ihren Pfarrer Sonderegger lagen in der evang. Ratssitzung vom 13. Februar 1792 Klagen vor, die schwerwiegend genug waren, um den Vorschlag zu rechtfertigen, ihn in seinem Amte zu suspendieren. Eine Untersuchung bewirkte, dass Altlandammann Zweifel in der Ratssitzung vom 5. März 1792 den Auftrag erhielt, dem Pfarrer „einen nachtrucksamen Zuspruch“ zu machen, ihm das obrigkeitliche Missfallen über sein beharrlich unfriedliches Eheleben und erfolgte Streitigkeiten auszudrücken, „zweitens solle er die Regula Tschudi als Hauptursächerin des Ehestreits weder in ihrem Haus besuchen noch sie, unter was Vorwand es wäre, in das Pfarrhaus mehr kommen lassen, drittens solle er des unterrichts in der Hebammenkunst und des arzney gebens sich mässigen, mithin so lange er eine Pfrund zu versehen habe, sich dem Predigtamt widmen und demselben abwarten, ferner soll er bey Angab der Hochzeiten die Nachfrage um die Verwandtschaft nicht mehr unterlassen, noch ohneheliche Kinder ohn vorwüssen der Räte taufen.“[16]) Die Kanzel durfte er wieder besteigen, doch mit der Warnung, falls neue Klagen einlaufen würden, sofort suspendiert zu werden. Viele Bürger von Linthal, die nach diesen Bebegebenheiten nicht mehr das gleiche Zutrauen zu ihrem Pfarrer

[16]) Evang. oberkeitl. Ratsprotokoll 1787—93. Rat vom 5. März 1792.

hatten, gingen in andere Gemeinden zur Kirche und zum Abendmahl. Deshalb wurde den Mitgliedern des Stillstandes in Linthal am 16. Februar 1795 befohlen, „dass Sie diejenigen Persohnen, welche schon über jahr und Tag in ihrer gemeind nicht mehr zur Kirch gehen, u. sogar das heilige abendmahl in andern gemeinden genossen haben, vor sich kommen lassen und sie zur Besuchung des Gottesdienstes in der eignen gemeind anhalten u. fahls sie solchem nicht folge leisten sollten, selbe M. g. H. anzeigen.“[17]) Der evang. Rat vom 7. März 1796 urteilte über Pfarrer Sonderegger, „dass obwohl er die ausgefelte Urtheil nicht gehörig beobachtet, dannoch keine solche Fehler auf bemeltem Hr. Pfarrer liegen, welche ihn des geistlichen Karakters entsezen oder verlustig machen könne, indessen aber, weilen bemelter Hr. Pfarrer die Pfrund Linthal selbst freiwillig aufgegeben hat und seither niemals förmlich wiederum angenommen worden, im Gegentheil grossen Streit und Widerwärtigkeit unter denen Gemeindegenossen wegen dem Herrn Pfarrer Sonderegger entstanden sind, so wollen M. g. H. durch die Mehrheit der Stimmen erfahren, ob Sie den Hr. Pfarrer Sonderegger ferners als Pfarrer in Linthal beibehalten oder entlassen wollen, diese Wahl soll aber durch eine heimliche Wahl wie Letzthin zu Bilten“[18]) geschehen. Wie die Sache endete, ist aus den Ratsprotokollen nicht zu ersehen. Tatsache ist, dass Pfarrer Sonderegger nur bis 1796 Pfarrer in Linthal war.[19])

Das evangelische glarnerische Ministerium gehörte im 16. Jahrhundert zur Synode von Zürich. Nach 1531 zählte die glarnerische Geistlichkeit nur sieben Pfarrer. Während dieses Jahrhunderts waren die meisten im Lande angestellten Pfarrer geborene Zürcher und es kam vor, dass ihre Vaterstadt ihnen die Existenz in den glarnerischen Gemeinden durch Zulagen zu der dort ausgesetzten Besoldung erleichterte. Im 17. Jahrhundert änderte sich die Sachlage dahin, dass sich nun öfters Glarner dem Studium der Theologie widmeten und auch die Zahl der Pfarr-

---

[17]) Evang. oberkeitl. Ratsprotokoll 1793—97. Rat vom 16. Februar 1795.

[18]) Evang. oberkeitl. Rathsbuch 1793—1797. Rat vom 7. März 1796.

[19]) G. Heer, Die evang. Geistlichkeit des Landes Glarus. Schwanden 1908. Seite 55.

stellen grösser wurde. Im 18. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte desselben, herrschte sogar bisweilen Ueberfluss an Glarner Geistlichen. Die Vorbedingungen zum Studium waren jetzt im eigenen Lande leichter zu erreichen als früher. Die höhern Studien absolvierten die zukünftigen Geistlichen in Zürich und fast noch häufiger in Basel.

Im 17. Jahrhundert gründete die Glarner Geistlichkeit eine eigene Synode. Was sie dazu bewog, war hauptsächlich die grössere Anzahl der Pfarrherren, die weite Entfernung von Zürich und die beschwerliche Reise dorthin. Mitglieder dieser Synode waren alle im Amt stehenden Pfarrer und Kandidaten des Kantons (letztere sine voto et sub lege silintii), ferner die Geistlichen der Landvogtei Werdenberg (Buchs, Grabs und Sevelen) und der Herrschaft Wartau, die sich ebenfalls den glarnerischen Synodalgesetzen unterwerfen mussten. Die Pfarrherren von Werdenbern und Wartau fehlten meistens an der Synode, da sie den weiten Weg scheuten; deshalb wurde ihnen erlaubt, dass von den vier Geistlichen jeweils nur zwei zu erscheinen hätten. Auch diese Anordnung wurde nicht innegehalten, regelmässig fehlten entweder beide oder doch der eine dieser Pfarrherren.

Aussei den Geistlichen und Kandidaten nahmen an der Synode auch die sogenannten Assessoren, Vertreter des Staates, teil. Zu diesen gehörten: der Landammann oder Landstatthalter, die Alt-Landammänner, der Pannerherr, der Landseckelmeister, der Landshauptmann und zwei Ratsherren, die von den Geistlichen der Synode dazu berufen wurden, wobei man unter den verschiedenen Gemeinden abwechselte. Dekan der Synode war gewöhnlich der älteste Pfarrherr, der in freier Wahl bestätigt wurde.

In Beziehung auf die Rechte der weltlichen Assessoren gab es im Laufe der Jahre verschiedentlich Reibereien. Besonders unklar war man über die Rechte des evang. Standesoberhauptes. Nach Beschlüssen aus den Jahren 1751, 52, 55 und 57 wurde nach manchen Streitigkeiten die erste Anrede im Gegensatz zur bisherigen Uebung an das weltliche Oberhaupt, nicht an den Dekan der Synode gerichtet; desgleichen musste der Eid der Neuaufgenommenen zuerst dem evangelischen Standesoberhaupt

und erst in zweiter Linie dem Dekan geleistet werden. Als im Jahr 1772 Pfarrer Kubli, der an die Pfrund in Linthal gewählt worden war, Bedenken trug, das Handgelübde zuerst dem Amtslandammann abzulegen, bemerkten die weltlichen Abgeordneten der Synode von 1773: „Solches haben hoch dieselben nit allein befrömdend vernohmen, sondern auch angemessen befunden, solch Betragen gegen ermeltem Herrn in obrigkeitl. Namen resentiren zu lassen. Auch zu Beybehaltung guter Ordnungen darauff zu beharren, dass ein jeder Geistlicher, bey Erhaltung einer neuen Pfrund, auch Reception in den Synodum oder andern Fällen, das Handgelübd vorzüglich einem jeweiligen Tit. Standespräsidenten prästieren solle."

Bei der Gründung waren jährlich zwei Synoden angesetzt worden, doch wurde dieser Beschluss wahrscheinlich schon sehr bald aufgehoben, denn mindestens seit 1631 fand jährlich nur noch eine Synode statt, und zwar im Frühling, seit 1742 zehn Tage nach Ostern. Von 1722 an traten die geistlichen Mitglieder der Synode im Herbst zu einem „Konvent" zusammen.

Am Tage vor der Synode wurde von den Geistlichen eine Prosynode abgehalten ohne Beisein der weltlichen Assessoren. Diese Prosynode bestimmte zuerst die Zeit des Beginns der Synode. Hierauf erfolgten die sogenannten Zensuren über die einzelnen Geistlichen, d. h. nachdem der betreffende Geistliche samt seinen Verwandten bis ins dritte Glied abgetreten war, befragte man zuerst die Nachbarkollegen und dann die übrigen Anwesenden über seine Amts- und Lebensführung. Nach den Zensuren wurden die Gravamina behandelt; darunter verstand man die Zusammenstellung der Beschwerden und Wünsche der Geistlichen, die an der Hauptsynode vorgebracht werden sollten.

Vor dem eigentlichen Beginn der Hauptsynode wurde ein Synodalgottesdienst abgehalten, dessen Prediger jeweils an der vorhergehenden Synode ernannt wurde. Die Synode, welche im Schul- oder Pfarrhaus tagte, wurde durch eine erbauliche Rede des Dekans eingeleitet. Nach dieser hielt der Amtslandammann oder in dessen Abwesenheit das höchste anwesende Glied des evang. Schrankens, ebenfalls eine Rede, in welcher „ein wohllehrwürdiges Ministerium der landesväterlichen aller-

besten Gesinnung unserer gnädigen Herren versichert" wurde. — Bei der nun stattfindenden „Reception" mussten die neu aufgenommenen Mitglieder der Synode ihre Zeugnisse vorlegen, ihren Dank aussprechen und einen Beitrag ans Kapitelsgut entrichten.

Auch die Pfarrwahlen unterlagen der Genehmigung der Synode, und da es im 18. Jahrhundert zu Zeiten Ueberfluss an Theologen gab, wurde auch von der Synode untersucht, ob die Gewählten ohne Bestechung und Bezahlung von Trinkgelagen zu ihrem Amt gekommen waren.

Ein Haupttraktandum bildete die Zensur, bei welcher die Ehrendeputierten über die Geistlichen zu Gericht sassen, wie es in der Prosynode unter den geistlichen Kollegen gegenseitig geschah. Dabei ist bemerkenswert, dass die Geistlichen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sittlich höher standen als früher und selten mehr schwerwiegende Fälle erörtert werden mussten.

Nach der Zensur folgte die Antwort der Regierung auf die in vorjähriger Synode vorgebrachten Gravamina, die Wünsche der Regierung an die Seelsorger und die neuen Gravamina der Geistlichen. Die Wünsche und Beschwerden der Synode betrafen hauptsächlich die Form des Gottesdienstes, die Sonntagsfeier, die herrschende Unzucht, die Ehen in verbotenen Graden, die Betteleien bei Hochzeiten etc., in teuren Zeiten die Abhilfe der Armut, Kinderzucht und Schulbesuch, Stubetenthalten, nächtlichen Lärm und Mutwillen, die Kilbenen, die Unterstützung zerstreuter und verfolgter Protestanten, denn schon damals liessen die Reformierten ihren Glaubensbrüdern in der Diaspora Unterstützung zukommen.[20]) — Aeusserst selten wurden von der

---

[20]) Im Jahre 1772 z. B. wurde von den neun Orten der reformierten Gemeinde in Maria Kirch 100 fl., Treffnis auf Glarus 3 fl., der reformierten Gemeinde zu Strassburg das „proponierte" von 200 fl., Treffnis auf Glarus 6 fl., bezahlt. Die reformierte Kirche in Gross-Polen und Polnisch-Preussen erhielt von Glarus den gewohnten Beitrag von 6 fl. Im Uebrigen wurde der Gemeinde in Gross-Polen angesichts der besonders drückenden Verhältnisse von den evang. Ständen aus 600 fl. gesteuert, was auf den Kanton Glarus 18 fl. ausmachte.

Synode dogmatische Fragen behandelt, ihre hauptsächlichsten Bestimmungen galten der äussern Kirchenzucht.

Im Jahr 1711 waren von der Synode die sogen. Stillstände eingeführt worden. Darunter verstand man Zusammenkünfte der Ratsherren der Gemeinde mit ihren Geistlichen im Pfarrhaus. Durch diese Vereinigungen sollte den Räten Gelegenheit gegeben werden, jährlich zwei-, drei- oder viermal mit ihren Geistlichen beratschlagen zu können, was zur Ausrottung des Lasters, zur Hebung der Tugend und zur Befestigung der Kirche ausgeführt werden könnte. Diese Stillstände scheinen sich aber nicht allzu grosser Beliebtheit erfreut zu haben. Schon früher war geklagt worden, dass sie von vielen Ratsherren nicht besucht würden, und im Jahr 1777 richtete sich aufs neue der Vorwurf gegen letztere, dass sie in verschiedenen Gemeinden an den Stillständen mit sehr kleinem Eifer und nicht vollzählig teilnähmen.

Mehr Erfolg als die Stillstände hatten zwei andere Institutionen, die durch die Synode ins Leben gerufen worden: Die glarnerische Landesbibliothek und die geistliche Hilfskasse (Kapitelsgut). Schon 1751 war die Gründung einer Bibliothek zur Sprache gekommen. Pfarrer Tschudi von Mitlödi griff den Gedanken in der Prosynode von 1756 von neuem auf, indem er versprach, eine Schiltli-Dublone zur Aufrichtung einer Bibliothek oder für andere fromme Zwecke zu stiften, wenn er definitiv zum Kammerer der Synode ernannt werde. 1758 gab die Synode den Auftrag, für die zu errichtende Bibliothek ein Projekt auszuarbeiten, das dann an nächster Synode bestätigt werden sollte. Was Pfarrer Tschudi von sich aus angeboten, wurde im Jahr 1776 für andere zum Gesetz gemacht, indem beschlossen wurde, dass ein neugewählter Dekan und Kammerer bei seiner Ernennung je eine Schiltli-Dublone für die Bibliothek bezahlen müsse. Ein Geistlicher, der mit Ueberspringung der Kammererwürde sogleich zum Dekan vorrückte, war verpflichtet, für diese rasche Beförderung zwei Schiltli-Dublonen zu entrichten. Für die Bibliothek wurden auch „weltliche Mitglieder“ geworben, aber trotzdem blieben den Geistlichen die grössten Opfer dafür überlassen. Während einiger Jahre war es um diese Institution finanziell schlecht bestellt. Um ihren Fortbestand zu sichern, be-

schlossen sämtliche Geistlichen 1779, die zwei Gulden, die jeder alljährlich aus dem Landesseckel für die Mahlzeit an der Synode bezog, der Landesbibliothek zu überlassen. Dieser Beschluss wurde vom Rat mit Zustimmung aufgenommen und gebührend gelobt.

Ein Pfarrer von Matt hatte 1647 den ersten Grund zum Kapitelsgut gelegt, indem er für dieses auf sein Ableben hin 50 fl. stiftete. Die Geistlichkeit war darauf bedacht, den Bestand dieser Kasse zu vermehren, so dass sie bis 1766 auf 167½ fl. angewachsen war.

Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts waren von den Pfarrherren fortlaufende Predigttexte, welche die Synode in dieser Art vorschrieb, behandelt worden, während in den letzten Jahrzehnten desselben Jahrhunderts wahrscheinlich die Behandlung freier, meist kurzer Texte üblich wurde. Diese Texte gingen der Predigt voraus, ohne jedoch in derselben eingehend behandelt zu werden. In der glarnerischen Kirche und Schule wurde die zürcherische Bibelübersetzung benützt. Auch bediente sich die Glarner Geistlichkeit der in Zürich gebräuchlichen Liturgie. Als diese dort eine Aenderung erfahren hatte, sollte die neue Liturgie auf den Wunsch einiger Geistlichen 1772 auch im Kanton Glarus eingeführt werden. Es erhob sich aber dagegen so grosser Widerspruch, dass die Synode für gut fand, bei den alten, bisher üblichen Kirchengebeten zu verbleiben. „Wann aber dennoch der eint oder andere von den Pfarrern die neue Liturgie seiner Gemeinde beliebt machen wollte oder könnte, wollen u. g. H. solches nicht hindern."

Nachdem Zwingli jeden Gesang aus der reformierten Kirche verbannt hatte, verging mehr als ein Jahrhundert, ehe er in der glarnerischen Kirche wieder Einlass fand. Im Jahre 1626 führte Bilten als erste Gemeinde den Kirchengesang wieder ein, und in den nächsten Jahrzehnten folgten andere Gemeinden diesem guten Beispiel. Unter diesem Singen ist kein Gemeindegesang in unserm Sinne zu verstehen, sondern das Singen von Psalmen, die durch einen kleinen Chor junger Männer eingeübt und dann im Gottesdienst der Reihe nach gesungen wurden. Dass durch diese Einrichtung zwischen Gesang und

Predigt nicht immer eine Uebereinstimmung im Gedankengang bestand, liegt auf der Hand. Erst im Jahr 1767 wurde z. B. in Betschwanden folgender Beschluss gefasst: „Da man gewohnt war, bis anhin die Psalmen, wie solche nach einanderen folgen, in der Kirche abzusingen, als ist dissertwegen die Abänderung zu allgemeiner besserer Erbauung dahin gemacht worden, dass hinfüro ein jeweiliger Herr Pfarrer den Psalmen nach seinem Gutdünken bestimmen und dann von dem Gesangschreiber an seine Behörde notirt werden solle.“[21])

Da dieser Kirchengesang einzig Sache der Männer war, erfreute er sich bei den Frauen keiner grossen Beliebtheit. Die Synode hatte, wie in früherer Zeit, so auch noch im Jahr 1780 darüber zu klagen, dass das „Weibervolk“ ohne den Schlussgesang abzuwarten vor Vollendung des Gottesdienstes aus der Kirche liefe. Eine gute Abhilfe dieser Unsitte wäre die Einführung des „neuen Gesangs“ gewesen, der auch die Frauenstimmen beizog, indem der Tenor die Melodieführung dem Sopran überliess. Schon 1769 hatte Lavater eine Sammlung geistlicher Lieder zusammengestellt und 1786 entstand das zürcherische Gesangbuch, das von Professor Däniker und Diakon Nüscheler in Zürich herausgegeben wurde und ausser 70 der alten Psalmen auch 349 Lieder von neueren Dichtern enthielt. Die glarnerischen Geistlichen waren darin einig, dass es von Vorteil wäre, „das neue Gesang“ auch in der Glarner Kirche einzuführen, stiessen aber beim Volk auf grosse Vorurteile. Es wurde ihnen sogar der Vorwurf gemacht, dass sie Menschenwort an Stelle des göttlichen setzen wollten. Daher ging das 18. Jahrhundert zu Ende, ohne auf dem Gebiet des Kirchengesangs eine Aenderung gebracht zu haben.

Orgeln gab es bis 1800 in keiner evangelischen Kirche des Kantons Glarus, ausser seit 1747 in derjenigen der Stadt Glarus.

Das Abendmahl wurde an den drei hohen Festtagen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ausgeteilt, und zwar in den meisten Gemeinden im Vor- und Nachmittagsgottesdienst. Im

[21]) Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche Zürich 1904. Seite 28.

Jahr 1768 führte Zürich die Herbstkommunion als viertes Abendmahl ein, und die Glarner Geistlichkeit sprach sich in der Prosynode und Synode 1769 auch dahin aus. Die Ehrendeputierten der Synode, die den Wunsch der Pfarrherren im Jahreslauf überdachten, erklärten aber an der Synode von 1770: „dass sie glauben, man könnte ohne Nachteil bey der alten Ordnung dissfahls verbleiben: theils weil grosse Gemeinden hierzu 2 Tage brauchen müssten, theils im ganzen Land zur selbigen Zeit noch viele Leuth auff den Alpen sich befinden, auch mehr an dem würdigen als dem offtermaligen Empfang des h. Abendmahls gelegen. Als wurd den wolehrwürdigen Pfarrherren rekommendiert, sich hauptsächlich dahin zu bestreben, dass durch dero nachtrucksamme Vorstellungen ihre Zuhörer möchten bewogen werden, sich auf die zur Kommunion bestimmten drei h. Feste zu würdigem Empfang dess h. Abendmahls recht vorzubereiten etc. Einiche von den Herren Ministris gaben dagegen nochmalen zu verstehen, dass sie die Einführung der 4. Kommunion nötig und nutzlich funden, neben andern Gründen auch hauptsächlich desswegen, weilen in den weitläuffig zerstreuten Gemeinden im Winter oder über das h. Weihnachtsfest wegen beschwerlichen Wegen und ungünstiger Witterung oft viele alte und übelmögende zurückbleiben, könten dan solche an den Herbstbättagen leichter bey der Kommunion erscheinen etc. Man liess so diese Sach für diess Jahr gestellt seyn, mit Vorbehalt über ein Jahr danne wiederum und mit Mehrerm darüber zu reflektieren.“[22]) Ein Jahr später sprachen sie sich wieder im gleichen Sinne aus, doch wurden sie von den Pfarrherren nochmals um Erwägung dieser Angelegenheit gebeten. 1772 wurde endgültig von der 4. Kommunion abgesehen. Die g. H. erklärten, „dass hochdieselbe die Einführung der vierten oder Herbstkommunion dissmal weder nöthig noch dienlich findind, man liesse so diese Sache für einmal gestellt seyn.“[23]) Glarus behielt die „wandelnde“ Kommunion bei, auch dann noch, als in den Zürcher Landgemeinden 1768

[22]) Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche Zürich 1904. Seite 43.

[23]) Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche. Zürich 1904. Seite 43.

die in der Stadt schon länger gebräuchliche „sitzende Kommunion“ eingeführt worden war. — Fremde Personen, die am Abendmahl teilnehmen wollten, sollten sich vor den hohen Festtagen beim Pfarrer mit ihren Taufscheinen anmelden, welche Vorschrift aber keinen grossen Erfolg hatte. Im Jahr 1787 wurden ähnliche Bestimmungen erlassen in Bezug auf die vielen fremden Weber, die sich im Land aufhielten. Im selben Jahr erging ein Mandat, dass keine fremden Männer oder Weiber zum Abendmahl zugelassen werden sollen, man habe denn dieselben zuvor in ihren „Religionsbegriffen“ geprüft.

Die Konfirmation als Vorbedingung zur Teilnahme am h. Abendmahl war damals noch nicht im heutigen Sinne eingeführt. Der Religionsunterricht, der der „Admission“ zum Abendmahl voraus ging, dauerte wahrscheinlich von Martini bis Ostern. Am Schluss dieses Unterrichts wurde im Pfarrhaus ohne Anwesenheit der Gemeinde, höchstens im Beisein von Vorstehern, ein Examen abgenommen und ein Gelübde geleistet, worauf der Teilnahme am h. Abendmahl nichts mehr entgegenstand.

Bei der Taufe wurden in der Regel vier Taufzeugen genommen. Als dann verschiedene andere Stände die Taufzeugen auf zwei reduzierten, kam dies auch in der glarnerischen Synode von 1779 zur Sprache, indem es hiess, „es haben viele ehrliche gemeine Landleute, denen es zur Last falle, wenn sie entweder genötigt sind, selbsten für ihre neugebornen Kinder Taufzeugen aufzusuchen, oder sich als solche erbätten zu lassen, schon lang gewünscht, dass nach dem Beispiel der meisten evangelischen Kirchen in der Schweiz die Anzahl der Taufzeugen bei dem heil. Tauf von 4 auf 2 möchte herabgesetzt werden.“[24]) Als diese Frage 1780 vor die evangelische Landsgemeinde kam, zeigte es sich aufs neue, wie schwer sich die Mehrheit des Glarnervolkes vom Althergebrachten löste, denn ihr Entscheid lautete folgendermassen: „Ueber den Memorials mässigen Anzug, dass nach dem Beispihl anderter Löbl. Ständen künftighin zur heiligen Taufe an Platz 4 Gevaterleuthen nur 2 genohmen werden möchten, haben die Herren Landleuth erkant, deswegen

[24]) Heer Gottfr., Der evangelische Gottesdienst in der glarner. Kirche. Zürich 1904. Seite 56.

nichts neues einzuführen, sondern es lediglich beim alten verbleiben zulassen."[25]) Wahrscheinlich überliess man später die Entscheidung dieser Frage den einzelnen Gemeinden oder den Eltern, denn im Jahr 1789 kam es manchmal vor, dass nur zwei Taufzeugen genommen wurden. Zur Vorschrift gemacht wurde diese Verminderung der Paten 1790 in Mitlödi, 1792 in Elm, Ennenda und Netstal, 1794 in Linthal und Luchsingen, 1796 in Bilten und 1797 in Betschwanden.

Die Hochzeiten wurden häufig auf die Tage der Wochenpredigten gerichtet, womit dem Pfarrer eine spezielle Hochzeitspredigt erspart blieb. Hingegen war es verboten, am Sonntag eine Ehe einzusegnen, fehlbare Pfarrherren wurden mit einer Schiltli-Dublone Busse bestraft. Die Pfarrer waren verpflichtet, ein Verzeichnis der kopulierten Gemeinde-Angehörigen der Obrigkeit einzugeben.

Bei Begräbnissen verlangten die glarnerischen Gesetze ausdrücklich, dass auf den Kanzeln keine Personalien gebraucht würden; es war aber von Zeit zu Zeit nötig, die Geistlichen wieder daran zu erinnern. 1775 bemerkten die Ehrendeputierten der Synode „es sollen bei den Leichenbegängnissen alle Personalien völlig weggelassen und von den Verstorbenen auf den Kanzeln weder Gutes noch Böses gesagt werden." Auch 1776 und 1786 wurden ähnliche Vorschriften für nötig erachtet. — Selbstmörder wurden in der Regel ausserhalb des Friedhofes, ohne kirchliche Ehren und ohne Glockengeläute beerdigt. Eine Ausnahme machte man nur bei solchen, denen nachgewiesen werden konnte, dass sie den Tod in einem Zustand geistiger Umnachtung gesucht hatten.

Einen Teil des sonntäglichen Gottesdienstes bildete die Verlesung der Obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate. Da diese Mitteilungen die Stelle unseres heutigen Amtsblattes vertraten, so war es auch für die Männer notwendig, die Kirche regelmässig zu besuchen. — Für die Aufmerksamkeit auf die Predigt war manchmal auf besondere Weise gesorgt, indem leichtfertige Weibspersonen, Diebe oder Verbrecher mit der Rute in der Hand

[25]) Evang. Landsgemeindeprolokoll 1770—99. Evangel. Landsgemeinde vom 26. April 1780. Art. 9.

während des Gottesdienstes am Taufstein oder an der Kirchentüre stehen mussten und dem Pfarrer aufgetragen war, eine den Umständen entsprechende Predigt zu halten und das Verbrechen mit scharfen Ruten zu geisseln.[26]) Nach dem Tode von Bürgern liess man „den Kirchenruf ergehen", d. h. die Gläubiger des Verstorbenen wurden aufgefordert, in kürzester Frist ihre Rechnungen einzugeben.

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sonntagen, zum fleissigen Besuch des Gottesdienstes und zum Halten der Feiertage wurden die Glarner immer wieder durch obrigkeitliche Mandate angehalten. Als gegen einen Bürger von Rüti die Klage eingelaufen war, dass an der letzten Auffahrt weder er noch seine Frau zur Kirche gegangen seien, wurde er vor den Rat zitiert und mit zwei Kronen Busse bestraft.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Geistlichen gehörten die Besuche der Kranken und Sterbenden. Als an der Synode von 1782 die Pfarrherren an diese ihre Pflicht erinnert wurden, da geklagt worden war, dass einige die Kranken „gar nicht oder schlecht" besucht hätten, wehrten sich die Geistlichen, indem sie verlangten, dass die einzelnen Fehlbaren genannt werden sollten, und nicht der gesamten Geistlichkeit diese Anschuldigung vorzuwerfen sei. — Anders stand es mit den Hausbesuchen, die bis 1769 erlaubt, von da an aber zur Pflicht der Geistlichen gemacht werden sollten. Man wollte ihnen vorschreiben, sich bei diesen Hausbesuchen zu erkundigen, welche Hausandachtsübungen gehalten würden und welche Bücher zur Erbauung der Hausgenossen vorhanden seien. Die Geistlichen antworteten den Vertretern der Obrigkeit, dass sie damit nicht überall gern gesehen seien, und dass diese Sache vor die Landsgemeinde gebracht werden sollte. An der Synode von 1770 bestanden die weltlichen Mitglieder wieder auf dem gleichen Wunsche. Sie mussten sich auch 1771 wieder dieselben Einwendungen der Pfarrherren gefallen lassen, was sie jedoch nicht hinderte, 1772 auf ihrem Begehren von neuem zu beharren. Im Herbstkonvent 1772 wurden die Pfarrherren ermahnt, dem Wunsche der Obrigkeit nachzu-

---

[26]) Kirchendisziplin siehe Seite 42.

kommen, sich eine genaue Kenntnis ihrer Gemeinden zu verschaffen, ein Verzeichnis der Haushaltungen ihrer Gemeinden zu führen, wichtige Ereignisse, Geburten etc. in demselben zu notieren, die im betreffenden Haus befindlichen Andachtsbücher aufzuschreiben, die man bei Kranken- oder freundschaftlichen Besuchen in Erfahrung bringen könne usw. 1773 und 1774 wurden die Wünsche der Obrigkeit wiederholt und die Pfarrherren, die vermutlich die Hausbesuche inzwischen probiert hatten, behaupteten, „dass eine allgemeine öffentliche Hausbesuchung ohne Consens der Gemeinden in unserem gefreyten Land wo nit unmöglich, doch gewiss sehr schwer sei." Die Assessoren beharrten an den Synoden von 1775, 1776 und 1777 dennoch darauf. Schliesslich mussten sie sich mit dem Versprechen der Pfarrherren, dass jeder je nach den Umständen und der Menge seiner Amtsgeschäfte sein Möglichstes tun wolle, zufriedengeben.

Trotzdem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Schulhalten in einigen Gemeinden besondern Schulmeistern übergeben wurde, trifft man doch noch an sehr vielen Orten den Pfarrherrn zugleich als Schulmeister. Der Unterricht der Jugend bildete häufig ein Traktandum der Synode, so z. B. 1773: „Da auss unterschiedlichen Gemeinden die vielfaltige Klag eingegangen, dass an vielen Orten die Kinder gar schlecht in die Schulen, auch wenig in die Unterweisungen geschickt werden, als werden unsere gn. Herrn von einem Wohlehrwürdigen Ministerio höfflich ersucht, diesfahls durch ein auszukündendes Mandat sonderlich nächst vor Anfang der Winterschulen die Eltern zu erinnern, die Kind fleissiger als bisher in die Schulen und Unterweisungen zu schicken, mit beizufügendem Vermelden, man werde keine mehr zum h. Abendmahl admittieren, bis sie lesen könnind."

Der Zeitgeist des 18. Jahrhunderts, der in der Literatur, Kunst, Philosophie und Theologie eine mächtige Strömung hervorbrachte, machte sich auch im Kanton Glarus bemerkbar. Besonders die Geistlichen zeichneten sich auf den meisten Gebieten durch einen grossen Bildungstrieb aus. Viele erfüllte ein mächtiger Wunsch nach Gedankenaustausch; sie unterhielten einen regen Briefwechsel mit ihren Kollegen, hauptsächlich mit den-

jenigen von Zürich. Zur Ehre der Geistlichkeit der damaligen Zeit muss man sagen, dass sie sich wenig mit sensationellen Tagesfragen befasste, vielmehr bildete alles, was die damaligen führenden Geister in Literatur, Philosophie und Theologie aufgebracht hatten, den Gegenstand der Unterhaltung und Belehrung. Was immer auf dem Büchermarkt erschien, wurde von den Theologen gelesen, beurteilt und gegenseitig mündlich und schriftlich die Meinung darüber ausgetauscht. Da die Bücher in der damaligen Zeit teurer waren als heute und es manchen Pfarrherren nicht möglich war, alles zu kaufen, was sie interessierte, so liessen sie sich öfters durch ihre Freunde gewisse Bücher von den Zürcher Leihbibliotheken kommen.

XII. Die Schule.

Für die Kulturentwicklung der Schweiz bedeutete die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts ein tief einschneidendes Ereignis. Ihr verdankt vor allem die Volksschule, wenn auch nicht direkt ihren Anfang, doch jene schärfer ausgeprägten Umrisse, an die sich überall weitgehende Bestrebungen für ihre Entwicklung anschliessen konnten. Eine Volksschule in unserm Sinn, die ihren Zweck hauptsächlich in der allgemeinen Bildung sucht, hat die Reformation allerdings nicht geschaffen. Das Schulwesen wurde dem Geist der Zeit entsprechend direkt unter kirchliche Vormundschaft gestellt. Dieser Zustand dauerte im grossen Ganzen bis in das 18. Jahrhundert. Erst die geistige Bewegung, die diesem ihr Gepräge gab, wurde die Ursache, dass man sich auch im Glarnerland der Schule mit grösserem Eifer annahm. Zwar war es noch nicht die Obrigkeit, die sich um die Schulen bemühte, weshalb noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in denjenigen des Kantons Glarus kein äusserer oder innerer Zusammenhang bestand. Jede hatte ihre Sonderstellung inne, und jede Gemeinde ihre eigenen Verfügungen für sie zu treffen.

Vor allem waren es die Geistlichen, die sich um die Schule interessierten und eine Art Schulzwang einzuführen suchten, der